



## **§ 1 Name und Rechtssitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Verband Wohneigentum Bremen e.V.“. Er wird im Folgenden „Landesverband“ genannt.
2. Der Landesverband ist Mitglied des Verbands Wohneigentum e.V. mit Sitz in Bonn.
3. Der Landesverband hat seinen Sitz in Bremerhaven. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Landesverband mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.  
Zweck des Landesverbands ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem der Landesverband Verbraucherinteressen von selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien interessierten Käufern wahrnimmt.  
Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann.
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbands; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbands an den Verband Wohneigentum e. V. in Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung**

1. Der Landesverband fördert den Verbraucherschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des selbstgenutzten Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein.

Durch Stärkung des Verbrauchers sollen insbesondere die Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann unterstützt werden.

2. Der Landesverband informiert und berät in seiner Verbraucherschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
3. Der Landesverband verfolgt diesen Zweck ideell insbesondere durch
  - a) Information der Öffentlichkeit unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer sowie bautechnischer und gartenpflegerischer Themen;
  - b) Förderung seiner Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer Tätigkeit zugunsten der Verbraucher bezüglich des Erwerbs und Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum;
  - c) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbstgenutztem Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des selbstgenutzten Wohneigentums anstreben;

- d) Vertretung seiner siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;
  - e) Unterstützung und Beratung seiner Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich.
4. Zu den Aufgaben des Landesverbands zählt im einzelnen,
- a) auf den Gebieten des Landesverbandsgegenstandes Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen;
  - b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
  - c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
  - d) für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartenutzung einzutreten;
  - e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
  - f) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend und der Frauen in den Mitgliedsorganisationen und ihren Gliederungen hinzuwirken.

Der Landesverband fördert diesen Zweck in erster Linie als Dachverband der in ihm zusammengeschlossenen Gemeinschaften.

5. Der Landesverband ist demokratisch verfasst; er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Dem Landesverband können ordentliche und fördernde Mitglieder beitreten.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Landesverbands durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

Gehört ein Wohneigentum oder ein Eigenheim mehreren Personen, können diese gemeinschaftlich Mitglied werden. Je Mitgliedschaft hat nur eine Person das aktive Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig auf den Ehegatten oder gesetzlich gleichgestellte Personen. Die Übertragung bedarf der Schriftform.

2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme gilt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises als vollzogen. Mitglied wird auch der im Haushalt wohnende Lebenspartner des Antragstellers. Dieser zahlt neben dem Antragsteller keinen Mitgliedsbeitrag; er ist passiv, aber nicht aktiv wahlberechtigt und hat keinen eigenen Anspruch aus den Versicherungsleistungen.
3. Verstirbt der Antragsteller, kann die Mitgliedschaft vom überlebenden Lebenspartner oder Miteigentümer fortgeführt werden. Erforderlich ist eine Willenserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Eine Umschreibung auf ein anderes Familienmitglied gilt als Neueintritt.
4. Die fördernde Mitgliedschaft, die auch kooperativ erworben werden kann, kann jede Person, Vereinigung, Institution und Körperschaft erhalten, die die Aufgaben und Ziele des Verbands Wohneigentum e. V. unterstützen will. Die Satzung der Vereine und Vereinigungen dürfen der Satzung des Landesverbands nicht entgegenstehen. Satzungsänderungen sind dem Landesverband unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung derjenigen Gliederung verliehen, bei welcher der Antrag gestellt worden ist. Über die Höhe des Förderungsbeitrages entscheidet deren Vorstand. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Natürliche Personen können auch außerhalb einer Gemeinschaft Einzelmitglieder werden. Sie werden zu einer Gemeinschaft zusammengefasst und von der Landesgeschäftsstelle betreut. Die Einzelmitglieder werden zu einer jährlichen Versammlung eingeladen, welche jeweils im ersten Halbjahr stattfinden soll. Die Einladung erfolgt über die Landesmitteilungen in der Verbandszeit-schrift Familienheim und Garten. Die Gemeinschaft der Einzelmitglieder entsendet Delegierte nach dem Delegierten-schlüssel des Landesverbands zum Landes-verbandstag.

6. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
7. Beabsichtigt ein Landesverband die Aufnahme einer natürlichen oder einer juristischen Person, die in dem Gebiet eines anderen Landesverbands ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt bzw. ihren Sitz hat, so bedarf es hierzu der Einwilligung des anderen Landesverbands (Regionalprinzip).

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Die Erklärung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Landesverband mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam.
2. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbands auf Antrag der Gemeinschaft oder des geschäftsführenden Vorstand selbst zum Jahresende beschlossen werden.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist und mindestens eine schriftliche Zahlungsaufforderung ergangen ist,
- b) wenn das Mitglied seine Pflichten schuldhaft verletzt, die ihm auf Grund der Satzung oder satzungsmäßiger Beschlüsse des Landesverbands oder einer seiner Gliederungen obliegen oder wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Landesverbands, einer seiner Gliederungen oder der Organisation schädigt,
- c) wenn das Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des Verbandsgebietes verlegt oder sein Wohneigentum veräußert.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand der Gemeinschaft ist unter Fristsetzung des geschäftsführenden Vorstands rechtliches Gehör zu gewähren.  
Der Beschluss mit Begründung ist dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung

zuzustellen. Der Gemeinschaftsvorstand erhält eine Abschrift des Beschlusses.

Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats ab Zustellung an den Betroffenen, die Beschwerde an den Landesvorstand gegeben. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Funktionen des Mitgliedes. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit dem Zeitpunkt des Ausschlusses.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Landesverband im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen und alle Einrichtungen des Landesverbands und dessen Gliederungen zu nutzen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) die Satzung und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
  - b) die Bestrebungen des Landesverbands zu fördern;
  - c) die Mitgliedsbeiträge zu leisten und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen;
  - d) dem Landesverband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben;
  - e) dem Landesverband Erfahrungen und Erkenntnisse mitzuteilen, die für die Gesamtheit der Mitglieder von Bedeutung sein können.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf vertrauliche Behandlung von Angaben und Informationen aus dem privaten Bereich und das Recht der Versagung von deren Weitergabe und Veröffentlichung (Datenschutz). Auf dieses Recht wird das Mitglied in dem Aufnahmeantrag ausdrücklich hingewiesen.

### **§ 7 Höhe der Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird vom Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Gemeinschaften können durch ihre Vertretungsorgane Zuschläge zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beschließen.

Die Gemeinschaften sind verpflichtet, die vom Landesverbandstag festgesetzten Beiträge jeweils zum Ende eines Quartals an den Landesverband abzuführen.

## **§ 8 Gliederung**

Der Landesverband gliedert sich in Gemeinschaften, sowie Einzelmitglieder, für die auf Landesebene eine Gemeinschaft eingerichtet werden kann.

Die Gründung einer Gemeinschaft gilt als vollzogen, sobald sie durch den Landesverband bestätigt worden ist.

In Ausnahmefällen ist eine Einzelmitgliedschaft im Landesverband ohne Zuordnung zu einer Gemeinschaft möglich. Über eine derartige Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Landesverbands. Einzelmitglieder werden von der Landesgeschäftsstelle betreut.

## **§ 9 Gemeinschaften**

1. Die Gemeinschaft führt in ihrem Namen den Untertitel „... im Verband Wohneigentum Bremen e. V.“ und bestimmt mit einfacher Mehrheit ihren Namen und den Sitz.

Die Gemeinschaft umfasst die Mitglieder innerhalb einer Siedlung oder eines Teiles der Siedlung. Innerhalb einer geschlossenen größeren Siedlung bedarf die örtliche Abgrenzung bzw. die Änderung einer bestehenden Abgrenzung der Genehmigung des Landesvorstands des Landesverbands. Die in einer Gemeinschaft wohnenden Siedler können nicht zu anderen Gemeinschaften überwechseln.

2. Organe der Gemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft nach § 32 BGB findet jährlich mindestens einmal statt und ist das oberste Organ. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der mindestens aus drei Personen bestehen muss (Gemeinschaftsleiter, Kassierer und Schriftführer) und die Vertreter für den Landesverbandstag, jeweils für die Dauer von zwei Jahren sowie die Kassenprüfer, von denen alle zwei Jahre einer ausscheiden muss. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich oder durch Aushang mit einer Frist von zwei Wochen. Hiervon ist der Landesvorstand des Landesverbands zu unterrichten. Alle Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem die Versammlung schließenden Versamm-

lungsleiter und einem gewählten Schriftführer zu unterzeichnen. Über die Niederschriften der Mitgliederversammlung der Gemeinschaften sind Abschriften dem Landesverband zuzusenden. Die Gemeinschaft teilt jede anberaumte Versammlung unter Angabe der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einladung den Mitgliedern mit. Die Gemeinschaft teilt dem Landesverband das Ergebnis der Vorstandswahlen mit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Gemeinschaft ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn der Landesvorstand des Landesverbands oder ein Fünftel der Mitglieder der Gemeinschaft es verlangt.

3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung der Kasse vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung erfasst die Ordnungsmäßigkeit der Belege und Buchungen.
4. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.  
Eine Auflösung der Gemeinschaft oder die Verschmelzung mit anderen Gemeinschaften kann nur durch Beschluss mit drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen wurde. Dies kann nur unter Mitwirkung des Landesverbands geschehen. Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Landesverband bleibt durch die Auflösung unberührt.
5. Gemeinschaften, die sich als Verein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eintragen lassen oder eine eigene Satzung verabschieden, dürfen sich nur eine Satzung geben, die dieser Satzung entspricht und die die Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit enthält. Die Satzung ist vor der Eintragung dem Landesverband zur Genehmigung vorzulegen.
6. Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Verband Wohneigentum Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Organe

1. Organe des Landesverbands sind:
  - a) der Landesverbandstag,
  - b) der Landesvorstand des Landesverbands,
  - c) der geschäftsführende Vorstand des Landesverbands.
2. Den Organmitgliedern und sonstigen von Organen beauftragten Personen entstandenen Kosten und Auslagen sowie Vergütungen – insbesondere für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft – sind nach der allgemeinen Reisekostenordnung des Bundesverbands in angemessener Höhe zu erstatten, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

## § 11 Landesverbandstag

Der Landesverbandstag ist die Mitgliederversammlung des Landesverbands gemäß § 32 BGB.

1. Der Landesverbandstag besteht aus dem Landesvorstand des Landesverbands, dem geschäftsführenden Vorstand des Landesverbands und den Delegierten der Gemeinschaften.  
Stimmberechtigte Mitglieder sind allein die für das jeweilige Geschäftsjahr gewählten Delegierten. Diese dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des Landesverbands sein.
2. Der Landesverbandstag beschließt über:
  - a) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien nach Maßgabe der in § 3 festgelegten Zweckbestimmung und Aufgabenstellung;
  - b) die Wahl des Landesverbandsvorsitzenden und der Mitglieder des Landesvorstands des Landesverbands, sowie des geschäftsführenden Vorstands des Landesverbands und der Revisoren;
  - c) Genehmigung der Wirtschaftspläne;
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - e) Annahme der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;
  - f) Genehmigung des Jahresberichtes;
  - g) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Landesvorstands;
  - h) Wahl der Delegierten für den Bundesverband, soweit der Landesverbandstag nicht andere Organe damit beauftragt;
- i) die Auflösung des Landesverbands mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;
- j) eine Geschäftsordnung für den Landesverbandstag.
3. Die Gemeinschaften entsenden für je 100 Mitglieder einen Delegierten. Sie stellen einen weiteren Delegierten, wenn der Mitgliederbestand in weitere 100 Mitglieder hineinreicht, ohne dass diese Zahl voll ist. Erster Delegierter ist stets der Vorsitzende der Gemeinschaft bzw. dessen Vertreter. Die Zahl der Delegierten jeder Gemeinschaft richtet sich nach dem jeweiligen Mitgliederbestand am 31.12. des zurückliegenden Jahres. Gewählt werden Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt ihre Mitgliedschaft nicht gekündigt haben oder denen nicht gekündigt ist. Die gewählten Delegierten sind dem Landesverband namentlich mitzuteilen.
4. Der ordentliche Landesverbandstag findet alle drei Jahre statt. Dies soll im ersten Halbjahr erfolgen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbands und zwar mit einer Einberufungsfrist von mindestens 21 Tagen.
5. Neben dem ordentlichen Landesverbandstag wird nach Bedarf ein außerordentlicher Landesverbandstag abgehalten. Er muss stattfinden, wenn es von mindestens ein Drittel der Gemeinschaften verlangt wird und zwar unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen, innerhalb von drei Monaten, gerechnet von dem Tag des Eingangs der Antragstellung an.
6. Den Einladungen ist die Tagesordnung beizufügen, die den Einladungsgrund enthalten muss. Die erforderlichen Vorlagen sind den Delegierten möglichst bereits mit der Einladung zuzustellen.
7. Anträge von Gemeinschaften zur Beschlussfassung durch den Landesverbandstag müssen zwei Wochen vor dem Landesverbandstag dem Landesverband zugewandt sein. Die fristgerecht zugewandten Anträge sind den Delegierten bis spätestens eine Woche vor dem Landesverbandstag zuzuleiten. Nicht fristgerecht zugewandte Anträge können auf dem Landesverbandstag nur behandelt werden, wenn zuvor mindestens die Hälfte der stimmberechtigten und anwesenden Delegierten der Dringlichkeit zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## **§ 12 Landesvorstand**

Der Landesvorstand des Landesverbands besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 11 weiteren Mitgliedern. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Zusammenhaltes der Gemeinschaften,
- b) Beschlussfassung gemäß § 11, Abs. 2a und 2c, dieser Satzung – diese Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung des nächsten Landesverbandstags,
- c) Verleihung von Verdienstauszeichnungen des Landesverbands an Mitglieder und Nichtmitglieder,
- d) Verleihung von Verdienstnadeln/Broschen an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des Landesverbands,
- e) die Bestellung der Mitglieder des Vorstands einer Gemeinschaft, wenn diese ausgeschieden sind oder das Amt niedergelegt haben und kein Nachfolger gewählt worden ist,
- f) Beschlussfassung über Vereinsordnungen mit Ausnahme einer Geschäftsordnung des Landesverbandstags.

## **§ 13 Geschäftsführender Landesvorstand**

1. Er besteht aus:
  - a) dem Landesvorsitzenden,
  - b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden.Einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden ist vom geschäftsführenden Vorstand aus seiner Mitte zum ständigen Vertreter des Landesvorsitzenden zu wählen.
2. Der geschäftsführende Landesvorstand ist ausführendes Organ der Beschlüsse des Landesverbandstags und des Landesvorstands. Er führt die laufenden Geschäfte. Er soll einen/eine Geschäftsführer/in und einen/eine Finanzverwalter/in für die Geschäftsstelle anstellen. Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Landesvorstands. Der/die Geschäftsführer/in und der/die Finanzverwalter/in sollen an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, des Landesvorstands und des Landesverbandstags teilnehmen, jedoch nur mit beratender Stimme. Sie sind gleichzeitig Protokollführer dieser Sitzung.

Der geschäftsführende Landesvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Landesfachberater berufen und abberufen. Ihre Aufgaben regelt der geschäftsführende Landesvorstand. Die Landesfachberater sollen zu den Sitzungen des Landesverbandstags,

Landesvorstands und geschäftsführenden Vorstands eingeladen werden und nehmen mit beratender Stimme teil.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand; er vertritt den Verein nach Außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zum Handeln befugt sind.
4. Der Landesvorsitzende oder sein Vertreter ist berechtigt, in allen Gemeinschaften
  - a) an jeder Versammlung diskussionsberechtigt teilzunehmen;
  - b) Versammlungen einzuberufen, falls diese nicht von diesem zuständigen Organ nach einer von ihm festgesetzten Frist einberufen wurde.

## **§ 14 Wahlperiode**

Der Landesvorsitzende, die Mitglieder des Landesvorstands und des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren werden ebenfalls für drei Jahre gewählt, doch muss einer nach Ablauf der Wahlperiode ausscheiden. Wiederwahl von zwei der Revisoren ist zulässig.

## **§ 15 Niederschriften**

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen.
2. Die Niederschriften sind vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Organe in Abschrift zuzusenden.

## **§ 16 Beschlussfassung und Wahlen**

Satzungsänderungen können durch Beschluss eines Landesverbandstags mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten erfolgen, zu der unter Angabe der Änderungsanträge eingeladen werden muss.

Alle übrigen Beschlüsse der Organe werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Nach Ermessen des Versammlungsleiters wird durch Stimmzettel geheim oder offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Durch Stimmzettel muss abgestimmt werden, wenn ein Stimmberechtigter es verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und andere Bekanntmachungen des Landesverbands erfolgen in der Verbandszeitschrift „Familienheim und Garten“.

### **§ 17 Kassenführung und -prüfung**

Bei allen Gliederungen müssen ordnungsmäßige Kassenbücher geführt werden.

Die Revisoren des Landesverbands haben mindestens zweimal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und den Jahresabschluss zu prüfen.

Die Revisoren haben auf Beschluss des Landesvorstands des Landesverbands die Kassenführung einer Gemeinschaft zu prüfen.

### **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 19 Auflösung des Verbands Wohneigentum Bremen e. V.**

1. Der Verband Wohneigentum Bremen e. V. kann nur durch Beschluss des Landesverbandstags, zu der unter Angabe des Auflösungsantrages eingeladen sein muss, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
2. Sofern der Landesverbandstag nicht beschlussfähig sein sollte, ist er nach frühestens 8 Wochen und spätestens innerhalb von 12 Wochen noch einmal unter Angabe des Auflösungsantrages einzuberufen. Der erneut einberufene Landesverbandstag ist alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreterinnen oder Vertreter beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

### **§ 20**

Der Landesverbandsvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie bei Anmeldung vom Amtsgericht verlangt werden.

Diese Satzung ist vom Landesverbandstag am 26.06.2011 in Bremen beschlossen worden. Die bisherige Satzung wird damit ungültig.